



Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Malvernhouse London
c/o Sebastian Ernst & Petra Wagner GbR
Riedstraße 8
74545 Michelfeld

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-29 97
Poststelle@mbwwk.rlp.de
www.mbwwk.rlp.de

15.11.2011

Mein Aktenzeichen 9122 53 102-1/407 (1505)
Ihr Schreiben vom 14.10.2011
Antrag / Anträge vom 14.10.2011
Anspruchspartner/-in / E-Mail Frau Laux
rita.laux@mbwwk.rlp.de
Bitte immer angeben!

Telefon / Fax
06131 16-2958
06131 16-5466

Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (Typenerkennung) nach § 7 des Bildungsfreistellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (BFG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehend aufgeführte Veranstaltung wird gemäß § 7 des Bildungsfreistellungsgesetzes (BFG) vom 30.03.1993 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Art. 53 des Gesetzes vom 16.12.2002 (GVBl. S. 481), BS 223-70, in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (BFGDVO) vom 8. Juni 1993 (GVBl. S. 338), geändert durch Verordnung vom 23.03.2001 (GVBl. S. 90), BS 223-70-1, als **Veranstaltungstyp** anerkannt.

Anerkennungskennziffer:	6291/0198/12
Titel der Veranstaltung:	General English Intermediate (Mittelstufe), 10 Tage
Gesamtzeitraum der Erstveranstaltung:	16.01.2012 - 27.01.2012
anerkannte Tage:	16.01. - 20.01., 23.01. - 27.01.2012
Anzahl Tage	= 10



Die Veranstaltung wird erstmalig durchgeführt in London (UK). Die Anerkennung gilt weltweit auch für andere Veranstaltungsorte für diesen Veranstaltungstyp.

Die Veranstaltung wird als **berufliche Weiterbildung** anerkannt.

Die Anerkennung gilt für die Dauer von zwei Jahren ab dem ersten Veranstaltungstag und endet am **15.01.2014**. Die letzte anerkannte Veranstaltung muss innerhalb des Anerkennungszeitraums beendet sein.

Innerhalb dieser Frist kann die Veranstaltung mit unverändertem Titel, nicht wesentlich veränderten Inhalten und Dauer sowie gleichbleibender Qualifikation der Lehrkräfte beliebig oft und ohne erneute Antragstellung durchgeführt werden. Die Veranstaltung muss mindestens vier Unterrichtsstunden vor 19.00 Uhr und mindestens durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden je Tag umfassen. Einzelne Prüfungstage im Rahmen einer anerkannten Veranstaltung müssen mindestens zwei Unterrichtsstunden umfassen, die durchschnittliche Anzahl von sechs Unterrichtsstunden je Tag bleibt bestehen. Die Mindestdauer einer Veranstaltung von drei Tagen kann nur um einen Tag gekürzt werden bei gleichzeitiger Erhöhung auf mindestens durchschnittlich acht Unterrichtsstunden je Tag.

Die Anerkennungsdaten sind in die nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 BFGDVO auszustellende Teilnahmebescheinigung sowie in den nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BFG dem Arbeitgeber vorzulegenden Nachweis (Anmeldebestätigung) aufzunehmen. Eine Aufnahme in die Veranstaltungsankündigung wird empfohlen.

Gemäß § 9 Satz 2 BFG in Verbindung mit § 14 BFGDVO ist bis spätestens 31.12. jeden Jahres der als Anlage beigefügte Berichtsbogen auszufüllen und an das Ministerium zurückzusenden. Die Angaben im Berichtsbogen zu den Nummern 4.2 - 9 sind für alle Veranstaltungen zusammenzufassen. Die Berichterstattung kann unter www.bildungsfreistellung.rlp.de auch auf elektronischem Wege erfolgen. Bei ausgefallenen Veranstaltungen ist Fehlanzeige erforderlich.



Arbeitgebern mit weniger als 50 Beschäftigten kann auf Antrag nach § 8 BFG ein pauschalierter Anteil des für den Zeitraum der Bildungsfreistellung fortzuzahlenden Arbeitsentgelts erstattet werden. Bitte weisen Sie in geeigneter Form darauf hin. Nähere Informationen finden Sie unter der vorgenannten Internetadresse.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rainer Christ

Anlage